



Satzung
des
Bezirkspferdezuchtvereins Aalen - Ellwangen/Jagst e.V.

§ 1

Name, Sitz, Vereinsgebiet, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bezirkspferdezuchtverein Aalen - Ellwangen“. Sitz des Vereins ist Ellwangen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ellwangen einzutragen.
2. Das Vereinsgebiet erstreckt sich auf den Altkreis Aalen und das angrenzende Gebiet, sofern dort keine anderen Vereine tätig sind
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

noch § 2

2. Der Verein hat den Zweck, die planmäßige Zucht des Pferdes in Zusammenarbeit mit dem Pferdezuchtverband Baden-Württemberg zu fördern.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Veranstaltung und Beschickung von Prämierungen und Schauen
 - Unterweisung der Züchter über alle Fragen der Pferdezucht durch Fachvorträge, Lehrgänge und Lehrfahrten.
 - Bemühungen, die Beschälplatte Ellwangen mit überdurchschnittlichen Hengsten zu besetzen und dieselbe für die Zucht zu erhalten.
 - Unterstützung des Pferdezuchtverbandes bei der Durchführung seiner Aufgaben wie Prämierungen, Verkaufsveranstaltungen, Stutbuchaufnahme, Fohlenbrennen und deren Vorbereitung.

§ 3

Zugehörigkeit zum Pferdezuchtverband Baden-Württemberg

Der Verein ist dem Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e. V. angeschlossen.

§ 4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Der Verein hat:

1. aktive Mitglieder
2. passive Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

noch § 4

- Aktive Mitglieder sind die im Vereinsgebiet ansässigen Eigentümer von Pferden, die im Stutbuch des Verbandes eingetragen sind.
- Passive Mitglieder sind Freunde und Förderer der Zucht, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen.
- Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten werden, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung erworben, über die der Vorstand entscheidet. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende werden durch die Mitgliederversammlung ernannt und sind beitragsfrei

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist nur am Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist spätestens am 30.09. der Geschäftsstelle mitzuteilen. Stirbt ein Mitglied, so erlischt die Mitgliedschaft am Ende des Sterbejahres.

Durch Ausschluß erlischt die Mitgliedschaft, wenn hierfür ein entsprechender Grund vorliegt. Er wird auf Antrag des Vorstandes durch den Ausschuß verfügt. Wichtige Gründe sind:

- **Gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins**
- **Betrügerische Handlungen in der Zucht**
- **Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins**

noch § 6

Bevor über den Ausschluß entschieden wird, ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Die vom Ausschuß getroffene Entscheidung ist endgültig. Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit Beendigung der Mitgliedschaft alle Rechte gegenüber dem Verein. Sie haben ihren Verbindlichkeiten nachzukommen. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr, in dem die Mitgliedschaft erlischt, ist zu bezahlen.

2. Ausgeschiedene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht

- die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen
- nach Maßgabe der Satzung an den Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen
- vom Verein Rat und Beistand in allen Fragen der Pferdezucht und- haltung zu verlangen

2. Die Mitglieder sind verpflichtet

- den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen
- die Satzungen einzuhalten und die im Rahmen der Satzung getroffenen Entscheidungen zu befolgen
- ihre Stuten nur von Hengsten decken zu lassen, die im Hengstbuch eines von der FN anerkannten Zuchtverbandes eingetragen sind

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Ausschuß
3. der Vorstand

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende soll jedoch nur dann tätig werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der Mitglieder gewählt. Die nächste Wahl ist 1987. Der seitherige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Tätigkeit der Vorsitzenden ist ehrenamtlich. Ihre Wohnsitze sollten im Vereinsgebiet liegen.

Der Vorstand hat alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind, zu ordnen.

Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlungen und die Ausschusssitzungen.

§ 10

Der Ausschuß

Der Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern. Im Ausschuß sollen nach Möglichkeit Züchter aller im Zuchtbezirk vorhandenen Pferderassen vertreten sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Zusätzlich gehören dem Ausschuß der Beschläufsichtsführende Amtstierarzt und ein Repräsentant der Stadt Ellwangen an. Der vom Ausschuß berufene Geschäftsführer und Kassensführer sind beratende Mitglieder des Ausschusses. Der Ausschuß ist einzuberufen, wenn der Vorsitzende oder wenigstens 3 Ausschußmitglieder dies für erforderlich halten.

Die Einberufung des Ausschusses erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen mit Angabe der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch mit kürzerer Frist oder fernmündlich erfolgen.

Der Ausschuß hat den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu unterstützen und zu beraten. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

noch § 10

Dem Ausschuß obliegt

- die Planung von Veranstaltungen
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- die Überwachung der Durchführung von Beschlüssen, die von der Mitgliederversammlung gefaßt wurden
- die Berufung des Geschäftsführers und des Kassenführers
- die Wahl der Delegierten
- die Benennung eines Repräsentanten der Stadt Ellwangen mit deren Einvernehmen

§ 11

Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Termin wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter schriftlicher Benachrichtigung der Mitglieder bei Einhaltung einer Frist von 10 Tagen bekannt gegeben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der Ausschußmitglieder
- die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresschlussrechnung sowie die Erteilung der Entlastung
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Beschlußfassung über die Vornahme von Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Stimmen erforderlich.

§ 12

Niederschrift

Über Ausschußsitzungen und Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften müssen die wichtigsten Vorgänge, insbesondere die Anträge und Entscheidungen enthalten, außerdem die Namen der Anwesenden.

§ 13

Geschäftsführung und Kassenführung

Für die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben und zur Führung der Vereinsrechnung wird vom Ausschuß ein Geschäftsführer und ein Kassenführer bestellt. Sie sind beratende Mitglieder des Ausschusses. Alle Beiträge und Spenden sind ausschließlich für Vereinszwecke zu verwenden.

§ 14

Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Zur Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von Dreiviertel aller anwesenden Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Ellwangen zu, mit der Bestimmung, es-unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach Möglichkeit für die Pferdezucht zu verwenden

Tag der Errichtung der Satzung: 25.02.1986

Diese Satzung wurde beschlossen am: 14.03.1986

***Paragraph 2 und 14 dieser Satzung wurde
geändert am*** 09.März 2012

Nachstehend Unterschrift von 7 Vereinsmitgliedern: